HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

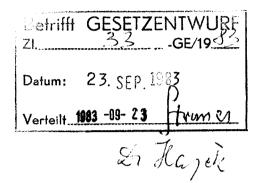
POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21 Kl.204/DW DVR 0024279

ZI. 15-43.60/83 Sd/Zp

Wien, 16. September 1983

An das Präsidium des Nationalrates Parlament 1017 W i e n



Betr.: Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)

Bezug: Entschließung des Nationalrates zum Geschäftsordnungsgesetz, BGBl.Nr.178/1961

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt 25 Exemplare seiner Stellungnahme zur Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Novelle 1983.

Beilagen

r Generaldirektor:

2 von 5

K1.204/DW

15-43.60/83 Sa/Zp

16. September 1983

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Novelle zum Ensolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. August 1983,

Z1. 37.006/207-3/83

Aus der Sicht der Sozialversicherung bestehen gegen die geplante Novelle zum IESG, mit der Mißbräuche beim Bezug von Insolvenz-Ausfallgeld abgestellt und einfachere Verfahrensregeln geschaffen werden sollen, keine materiellen Bedenken.

In formeller Hinsicht ist allerdings folgendes anzumerken:

Der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegende Novellengext nimmt auf die IESG-Novelle im Rahmen der 38. Novelle zum ASVG (veröffentlich in BGBl.Nr.647/1982) keine Rücksicht (diese Novelle wird auch nicht im Kopf des Novellierungsvorschlages erwähnt).

Die genannte, noch nicht berücksichtige Änderung soltte (als "Begleitmaßnahme zum Insolvenzrechts-Änderungsgesetz") sicherwtellen, daß die Dienstnehmer-Anteile der Sozialversicherungsbeiträge wie Entgelt behandelt werden. Genauso, wie ein Dienstnehmer sein (vom Dienstgeber nicht bezahltes) Entgelt aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ersetzt erhalten

sollte, sollte auch die Sozialversicherung die auf dieses Entgelt entfallenden Dienstnehmer-Beitragsanteile aus diesem Fands ersetzt erhalten.

Zu diesem Zweck wurde in mart.VIII der 38. ASVG-Novelle der § 3 Abs.3 IESG geändert und ein neuer § 13a IESG geschaffen. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der letzten Etappe der Insolvenzrechtsreform (nämlich dem "klassenlosen Konkurs") am 1. Jänner 1984 in Kraft treten.

Diese Änderung des IESG sollte den Beitragsverlust, den die Sozialversicherung durch die Einführung des "klaseenlosen Konkurses" erleiden wird, wenigstens teilweise ausgleichen helfen. Sie wurde von allen maßgeblichen, an der Insolvenzrechtsreform beteiligten Stellen unterstützt.

§ 13a Abs.2 IESG in der Fassung dieser letzten Novelle verknipft den Anspruch der Sozialversicherung auf die Dienstnehmer-Beitragsanteile (teilweise) mit dem Anspruch des Dienstnehmers auf Entgelt. Durch den Text der nun geplanten IESG-Novelle könnte der Anschein entstehen, daß jene Beitragsforderungen, die auf länger (= mehr als drei Monate vor Insolvenzeröffnung) zurückliegenden Entgeltansprüchen beruhen, für die Sozialversicherung nicht mehr ohne weiteres gemäß § 13a IESG sichergestellt wind.

Eine solche (theoretisch mögliche) Interpretation des IESG würde je doch dem Zweck der letzten IESG-Novelle widdersprechen.

Im Rahmen der nun geplanten Änderung des IESG sollte daher klærgestellt werden, daß die Einschränkung der gesicherten Ansprüche auf laufendes Entgelt aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung (§ 3 Abs.1 dritter und vierter Satz des Entwurfes) den Anspruch der Sozialversicherung auf Erstattung der Dienstnehmer-Beitragsanteile aus dem Insolvenzausfallgeld-Fonds in keiner Weise schmälert.

Wir regen an, in § 13a IESG ausdrücklich festzuhalten, daß die beiden letzten Sätze des § 3 Abs.1 (die ab 1. Jänner 1984 in Kraft treten sollen) den Anspruch der Sozialversicherung auf Erstattung der Dienstnehmer-Beitragsanteile nicht berühren.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:

Der Generaldirektor: